

Vontobel 3a Vorsorgestiftung

Organisationreglement

A. Zweck des Organisationsreglements

1. Zweck und Inhalt

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat der Vontobel 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Abschnitt III der Stiftungsurkunde dieses Organisationsreglement.

1.2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Organe

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Organe der Stiftung sowie der von diesen eingesetzten Personen der Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung, sofern diese im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), in der Stiftungsurkunde oder dem Vorsorgereglement nicht abschliessend festgehalten sind.

B. Organe der Stiftung

2. Verantwortliche Personen und Organe

Für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte der Stiftung sind folgende Organe und Personen zuständig:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung
- c) die Revisionsstelle
- d) die Vermögensverwaltung
- e) die Bank / Depotstelle

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden nachfolgend geregelt, mit Ausnahme der Absätze d) und e), die in einem separaten Anlagereglement geregelt werden.

3. Stiftungsrat

3.1. Zusammensetzung und Amtsführung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein unabhängiges Mitglied. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden mit Ausnahme der unabhängigen Mitglieder von der Stifterin ernannt. Die Stifterin darf im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen massgeblich wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung des Stiftungsrates zu verlangen. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde, den von ihm erlassenen Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemässen Ermessen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle

Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- Festlegung der Vorsorgevereinbarung sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Organisation der Stiftung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information des Vorsorgenehmerkreises;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Festsetzung der Gebühren der Stiftung.

3.3. Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Stiftungsratsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen, wobei ausschliesslich Zeichnungsberechtigungen zu zweien zu erteilen sind.

3.4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des gesamten Stiftungsrats (inkl. derjenigen des unabhängigen Stiftungsrates) beträgt vier Jahre. Mitglieder, die mit der Stifterin in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. An deren Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

Der jeweils amtierende Stiftungsrat kann Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Rücktritt und Wiederwahl sind jederzeit und unbegrenzt zulässig. Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Abberufung eines seiner Mitglieder stellen.

4. Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung

4.1. Verantwortlichkeiten

Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung besorgt.

4.2. Technische Verwaltung

Die technische Verwaltung der Stiftung kann ausgelagert werden. Die detaillierten Rechte und Pflichten sowie das Honorar sind in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt. Die Tätigkeiten und Kompetenzen können wie folgt umschrieben werden:

- a) Erstellen der jährlichen Vorsorgeausweise für die Versicherten aufgrund der Depot- und Kontoangaben des Vermögensverwalters resp. der Depotstelle;
- b) Erledigung der Bezüge des Vorsorgeguthabens gemäss Vorsorgereglement, Urkunde und Gesetz;
- c) Veranlassung der Zahlungen;
- d) Entgegennahme und Prüfung der eingereichten Liste der auf das Todesfallkapital anspruchsberechtigten Personen;
- e) Befolgung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- f) Archivierung der erforderlichen Vorsorgenehmerdaten und Dokumente.

4.3. Kaufmännische Buchhaltung

Zur kaufmännischen Buchhaltung sind unter anderem folgende Aufgabenbereiche zu zählen:

- a) Führen der Stiftungsbuchhaltung;
- b) Erstellen der Jahresabschlüsse mit Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- c) Fakturierung und Debitorenmanagement für die Stiftung.

4.4. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31.12. erstellt. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Revisionsstelle

5.1. Jährliche Prüfung

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige und zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung / Stiftungsverwaltung, des Rechnungswesens (Jahresrechnung bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang) und der Vermögensanlage.

5.2. Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob folgende Tatbestände nachgewiesen und folgende Unterlagen vorhanden, gültig bzw. nachgeführt sind:

- a) Urkunde, Reglemente;
- b) Handelsregistereintragung;
- c) wichtige Beschlüsse und Weisungen;
- d) Verträge aller Art.

Die Prüfungsergebnisse werden in einem Revisionsstellenbericht und gegebenenfalls in einem Management Letter festgehalten. Die Bestimmungen zur Revisionsstelle in den Art. 34-36 BVV 2 sind einzuhalten. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen von Art. 35a, die bei einer Vorsorgeeinrichtung 3a nicht anwendbar sind.

C. Inkrafttreten

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss per 13. August 2020 in Kraft.

Zürich, 13. August 2020

Stiftungsrat der Vontobel 3a Vorsorgestiftung